

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren
vom Montag, 29.06.2020, in der Bürgerhalle in Sohren

Der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von
Markus Bongard

Ortsbürgermeister

Markus Odenbreit
Oliver Gälzer
Ralf Bonn
Axel Gauer
Marco Geißler
Klaus Gewehr
Manfred Heich
Armin Heydt
David Hoffmann
Guido Hübinger
Thomas Kupp
Wolfgang Ottenbreit
Klaus Puschmann
Olaf Schmaus
Juliane Schmidt
Uwe Schulmerich
Philipp Ströher
Frank Wüllenweber

1. Beigeordneter und Ratsmitglied
2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ratsmitglied ab TOP 3
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Peter Müller

Schriftführer

Es fehlte entschuldigt:

Ulrich Brummer
Jörg Gutenberger
Friedhelm Hoffmann

3. Beigeordneter
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Beginn: 19.04 Uhr

Ende: 19.54 Uhr

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 19.04 Uhr eröffnet. Er stellte fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben sei. Einwände gegen Form und Frist der Einladung wurden nicht geltend gemacht. Änderungswünsche zur Tagesordnung unterblieben.

**Punkt 1 der Tagesordnung:
- Einwohnerfragestunde -**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergaben sich keine Wortmeldungen.

**Punkt 2 der Tagesordnung:
- Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
vom 14. Mai 2020 -**

Gegen die Niederschrift vom 14. Mai 2020 über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Sohren ergaben sich keine Einwendungen.

**Punkt 3 der Tagesordnung:
- Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Bärenbach
- Einstellung des Verfahrens -**

Das Planfeststellungsverfahren für die L 194 (Ortsumgehung Bärenbach) ruht seit dem Jahr 2012. Die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg enthaltene Trasse und die seit 2009 geltende Veränderungssperre stellen mittlerweile ein Planungshindernis für die Gemeinden dar. Weiterhin ist mit Blick auf den bereits erfolgten Umbau am „Koblenzer Tor“ und die weiteren Ausbauabsichten und –planungen für die L 182 im Bereich des Flughafens Hahn davon auszugehen, dass die L 182 künftig die Verkehrsfunktion der L 194 neu übernehmen wird. Die Ortsumgehung von Bärenbach wäre damit entbehrlich.

Der LBM Bad Kreuznach hat deshalb die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Antrag liegt mittlerweile dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Zustimmung vor.

Die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens kann jedoch nur im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsgemeinden Bärenbach und Sohren sowie der Verbandsgemeinde Kirchberg erfolgen.

Der Ortsgemeinderat Sohren beschloss, der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Ortsumgehung Bärenbach zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 4 der Tagesordnung:
- Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der
Ortsgemeinde Sohren -**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die Intention dieses Tagesordnungspunktes. Es gilt, Ärzte für den ländlichen Raum zu gewinnen. Dies soll mit einer entsprechenden Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten unterstützt werden. Mittelfristig sei es schwer, so der Vorsitzende, junge Ärzte für den ländlichen Raum zu akquirieren. Nach Rücksprache mit dem ortsansässigen Hausarzt wird die Problematik in etwa drei bis fünf Jahren auch in

Sohren anstehen. Der Verbandsgemeinderat hatte bereits in seiner Sitzung in der vergangenen Woche eine entsprechende Förderung beschlossen. Die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Gemünden und die Stadt Kirchberg haben die gleiche Thematik.

Einvernehmlich war man im Ortsgemeinderat der Auffassung, dass eine solche Richtlinie für die Ortsgemeinde Sohren unverzichtbar sei. Orientiert an der vorliegenden Richtlinie der Stadt Kirchberg wurde die folgende Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Ortsgemeinde Sohren erörtert und schließlich so beschlossen:

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Ortsgemeinde Sohren

Präambel

Die Ortsgemeinde Sohren verfügt derzeit über eine Hausarztpraxis mit 3 Ärzten. Zentrales Ziel der Ortsgemeinde Sohren ist es, auch zukünftig, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten. Die derzeitige Altersstruktur der in der Ortsgemeinde Sohren niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zeigt, dass in den kommenden Jahren hinsichtlich der Neubesetzung Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig entscheiden sich immer weniger Ärztinnen und Ärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Die Wünsche der nachwachsenden Generation junger Ärztinnen und Ärzten nach einer spezialisierten Ausbildung zum Facharzt, einer ausgewogenen Work-Life-Balance und der Vereinbarkeit des Berufs mit der Familiengründung lassen ebenfalls die Schlüsse zu, dass dies nicht zur Niederlassung im ländlichen Raum führt. Um jedoch auch in Zukunft eine bedarfsgerechte ärztliche Versorgung in der Ortsgemeinde Sohren sicherstellen zu können, sollen Ärztinnen und Ärzte finanzielle Hilfen zur Neuansiedlung oder zur Übernahme einer Arztpraxis gewährt werden, um damit die wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren. Die Förderung soll sowohl für Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen, Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Zweigpraxen aber auch für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gelten, sofern sie einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Versorgung der Ortsgemeinde Sohren leisten.

§ 1

Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausgewogenen fach- und hausärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Sohren und der umliegenden Ortsgemeinden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohren als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 2

Fördergebiet

Fördergebiet ist die Ortsgemeinde Sohren.

§ 3

Zuwendungsempfänger/innen

- (1) Zuwendungsempfänger sind Hausärzte, Kinderärzte und Gynäkologen sowie Fachärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Gebiet der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung im Fördergebiet niederlassen, die Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Fördergebiet übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
- (2) Die Förderung von Zahnärzten, Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungshöhe

- (1) Die Ortsgemeinde Sohren gewährt je Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von maximal 35.000 €.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Einmalzahlung auf das Honorarkonto. Der Förderbetrag ist in der Regel für notwendige Anschaffungs- und Instandsetzungskosten zu verwenden.
- (3) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- (4) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.
- (5) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Ortsgemeinde Sohren grundsätzlich nicht angerechnet. Es sei denn der Gesamtförderbetrag beträgt mehr als 75.000 € inkl. des Anteils der Ortsgemeinde Sohren. In diesem Fall reduziert sich der Förderbetrag der Ortsgemeinde Sohren entsprechend. Dabei sind die Förderprogramme der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie RLP vorrangig zu beantragen. Das gleiche gilt für sonstige öffentliche Förderungen. Eine mögliche Förderung durch die Verbandsgemeinde Kirchberg ist nachrangig zur Förderung der Ortsgemeinde Sohren.
- (6) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
- (7) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Ortsgemeinde Sohren unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die in dem Zuwendungsantrag beurkundeten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (Anlage 1).
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe ist zu beachten. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (Anlage 2).

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des Antragsformulars schriftlich gestellt wird. Der Antrag ist bei der Ortsgemeinde Sohren, Talstr. 1, 55487 Sohren, unter Beifügung der Zulassung/Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV RLP), sowie die notwendigen Erklärungen nach § 264 Strafgesetzbuch (Anlage 1), der „de-minimis-Beihilfen“ (Anlage 2) und der Erklärung über die Inanspruchnahme von Fördermitteln (Anlage 3), einzureichen.
- (2) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohren.
- (3) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Bewilligungsbescheid an den Antragsteller.
- (4) Treten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auf, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Ortsgemeinde Sohren eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor. Gleiches gilt für Anträge neuer Betriebsformen ärztlicher Praxen.

§ 6

Rückzahlung der Zuwendung

Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindungsdauer beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendungen dividiert durch 60 Monate multipliziert mit den Monaten, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.

§ 8

Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist für die Antragstellung zunächst auf 5 Jahre befristet. Über eine Fortsetzung der Förderung wird nach einer Evaluierung der Richtlinie entschieden.

55487 Sohren, den 29.06.2020

Markus Bongard
(Ortsbürgermeister)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 5 der Tagesordnung:
- Neubaugebiet „Auf der Eisenkaul“ / Ausoniusring –
Einrichtung einer „Tempo 30 – Zone“ -**

Anwohner und zukünftige Anwohner haben vorgeschlagen, eine „Tempo 30 – Zone“ in dem Neubaugebiet „Auf der Eisenkaul“ einzurichten.

Der Ortsgemeinderat ist hiermit einverstanden und beauftragt den Ortsbürgermeister, die Einrichtung der „Tempo 30 – Zone“ bei der Verkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Kirchberg zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ralf Bonn schlug in dem Bereich der Laufersweiler Straße die Einrichtung eines Fußgängerüberweges vor, außerdem müsste im Bereich der Bestandsausfahrt des Neubaugebietes ein Verkehrsspiegel installiert werden. Auch sollte man Tempo 30 km/h in der Laufersweiler Straße prüfen lassen. Thomas Kupp bat um Prüfung einer Verengung der Laufersweiler Straße mit Querungshilfe, Klaus Puschmann schlug eine Einbahnregelung in dem Neubaugebiet (untere Zufahrt) vor. Mögliche und sinnvolle Maßnahmen in dem betroffenen Gebiet sollen in einer Verkehrsschau in naher Zukunft betrachtet werden.

**Punkt 6 der Tagesordnung:
- 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Eisenkaul“ –
Klarstellung Höhe baulicher Anlagen -**

Das Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Eisenkaul“ wurde mit Feststellungsbeschluss vom 08.11.2018 grundsätzlich abgeschlossen. Wegen der fehlenden Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg konnte der Bebauungsplan bisher nicht in Kraft gesetzt werden, rechtlich hat die Planung den Zustand der sogenannten „Planreife“ nach § 33 Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Rahmen einer Bauvoranfrage für die Errichtung eines 4-Familienwohnhauses mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss als 3. Geschoss in dem Baugebiet kam die Frage auf, ob die Festsetzung zur Gebäudehöhe ausreichend klar formuliert ist. So wurde vom Bauherrn vorgebracht, dass die bauplanungsrechtliche Festsetzung Ziffer 1.7 „Höhe baulicher Anlagen“ ein Staffelgeschoss bis 9,50 m ausdrücklich zulasse. Diese Auffassung wurde von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, vom ergänzend eingeschalteten Planer des Bebauungsplanes wie auch von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg nicht so gesehen.

Konkret formulieren die bisherigen Textfestsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Eisenkaul“ als maßgebende Textpassage „... bei einer Traufhöhe > 4,60 m - 7,00 m ist eine max. Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe einschließlich Attika bis 9,50 m zulässig.“ Für das besagte Bauvorhaben wird sich auf den 2. Halbsatz bezogen, die Gebäudehöhe einschließlich Attika bis 9,50 m sei eingehalten. Allerdings überschreitet das Bauvorhaben die zulässige Traufhöhe von 7,00 m, für die unter Ziffer 1.7 als oberer Bezugspunkt die „Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand“ definiert wird. Da die eingangs zitierte Textfestsetzung die Gebäudehöhe nur bei einer Traufhöhe größer 4,60 m bis 7,00 m zulässt, ist die Zulässigkeit - entgegen der Ansicht des Bauherrn - eigentlich unstrittig nicht gegeben. Auch wenn die Höhe von 9,50 m für die Firsthöhe bei geneigten Dächern bestimmt war und die Gebäudehöhe vermutlich nur aufgenommen wurde, um keine Regelungslücke für Flachdachgebäude zu hinterlassen (heutiger Erklärungsversuch, den Unterlagen lassen sich konkrete Beweggründe nicht entnehmen), bleibt mit der Festsetzung die Unklarheit zurück, dass eine Bauhöhe angegeben wird, die teilweise keine sinnvolle Regelung darstellt.

Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 14.05.2020 grundsätzlich festgelegt, eine Klarstellung zur Höhe der baulichen Anlagen im Bebauungsplan vorzunehmen. Für eine Anpassung am Bebauungsplan besteht die Möglichkeit, anschließend ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen, bevor dann die klarstellende Formulierung rechtlich maßgebend wird. Darin wird eine saubere und rechtssichere Vorgehensweise gesehen, damit die Festlegung im Planungsinteresse der Ortsgemeinde eindeutig von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde angewandt wird.

Vom Planungsbüro Jakoby + Schreiner wurde unter Mitwirkung der Verwaltung eine vollständige Überarbeitung der Textfestsetzung Ziffer 1.7 zur Höhe baulicher Anlagen vorbereitet. Insbesondere erfolgte ein neu geordneter Aufbau mit Unterscheidung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen, der maßgebenden Bezugspunkte (Definitionen) und von Systemskizzen zur beispielhaften Darstellung (da nicht alle denkbaren Bauformen wiedergegeben werden können). Berücksichtigt wurde auch der Ordnungsbereich 5 (Bestandsgebäude an der Industriestraße) mit eigenständigen Regelungen, für den die bisherigen Textfestsetzungen keine Höhe für Flachdachgebäude vorsah (Regelungslücke, soweit Anbauten oder Ersatzbauten in Betracht kämen). Da daneben auch Regelungen für Schornsteine oder andere Aufbauten aufgenommen wurden, ergeben sich damit - neben der Klarstellung zur Gebäudehöhe bei Flachdachgebäuden - auch geringfügige aber durchaus sinnvolle Veränderungen zu vorher.

Der Entwurfsvorschlag der neuen Textfestsetzungen ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beige-

fügt gewesen; Veränderungen betreffen nur Ziffer 1.7 . Die bisherigen Textfestsetzungen waren zum Vergleich als Anlage 2 angefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss, dass die Textfestsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Eisenkaul“ bezüglich der Höhe baulicher Anlagen klargestellt werden sollen. Der Entwurf von Ziffer 1.7 der Textfestsetzungen des Ingenieurbüros für Bauwesen Jakoby und Schreiner in der Fassung vom 22.06.2020 wird bestätigt und soll Grundlage für ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB sein. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird ausdrücklich bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf soll im Beteiligungsverfahren hingewiesen werden.

Auch wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Verwaltung die Öffentlichkeit durch allgemeine Offenlage der Planunterlagen für die Dauer eines Monats und eventuell betroffene Behörden oder Träger öffentlicher Belange mit gleicher Fristsetzung beteiligen (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei den Ratsmitgliedern Ralf Bonn, Guido Hübinger und Philipp Ströher lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Sie nahmen deshalb an Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatten im Zuhörerbereich Platz genommen.

**Punkt 7 der Tagesordnung:
- Zaunanlage Kindergarten - Auftragsvergabe -**

Für die Restarbeiten der Zaunanlage an den beiden Kindergärten im Bereich des Nachtigallenpfades und im vorderen Bereich in Höhe des Abstellplatzes der Müllcontainer liegen zwei Angebote vor:

Firma Halfmann Zaun- und Torsysteme GmbH	9.003,90 EUR
2. Bieter	9.564,27 EUR

Günstigster Bieter ist die Firma Halfmann Zaun- und Torsysteme GmbH zum Angebotspreis von 9.003,90 EUR brutto. Der Ortsgemeinderat beschloss, den Auftrag an die Firma Halfmann Zaun- und Torsysteme GmbH zum o.g. Angebotspreis zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 8 der Tagesordnung:
- Annahme von Spenden -**

Für den örtlichen Weihnachtsmarkt 2019 spendete die Firma Creativ Center Schmaus, Hauptstraße 31a, 55487 Sohren, den Betrag von *50,00 €, der an der Rechnung-Nr. 7031 vom 28.02.2020 über insgesamt *158,75 € brutto in Abzug gebracht wurde.

Die Ortsgemeinde ist mit der Annahme der Geldspende einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei Ratsmitglied Olaf Schmaus lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Er nahm deshalb an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und

hatte im Zuhörerbereich Platz genommen.

Die EDEKA Convenda, Im Schiffels 5 in 55491 Büchenbeuren, hat der Ortsgemeinde eine Sachspende im Wert von *222,00 € in Aussicht gestellt (Baumsetzlinge zur Anpflanzung im Gemeindegewald Sohren).

Die Ortsgemeinde ist mit der Annahme der Sachspende einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 9 der Tagesordnung: - Mitteilungen -

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Sanierung des Wirtschaftsweges zum Freizeitzentrum „Ried“ zurzeit durchgeführt wird und mit dem Abschluss der Maßnahme in Kürze zu rechnen ist.

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75 findet am 30.06.2020 statt. Wichtigster Tagesordnungspunkt dabei ist die Annahme des Planentwurfs des Bebauungsplanes.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er drei Schreiben in Bezug auf die CDU-Fraktion mit folgendem Inhalt erhalten habe:

1. Schreiben: Zum 30.06.2020 wurde die Auflösung der CDU-Fraktion beschlossen.
2. Schreiben: Zum 01.07.2020 wurde eine neue CDU-Fraktion gebildet. Fraktionsvorsitzender: Olaf Schmaus, Stellvertreter Guido Hübinger.
3. Schreiben: Zum 01.07.2020 wurde eine neue CDU-Fraktion mit den folgenden Mitgliedern gebildet: Ralf Bonn, Axel Gauer, Marco Geißler, Markus Odenbreit, Wolfgang Ottenbreit, Juliane Schmidt und Frank Wüllenweber. Marco Geißler wurde zum Fraktionsvorsitzenden gewählt, Stellvertreter sind Ralf Bonn und Axel Gauer.

Punkt 10 der Tagesordnung: - Verschiedenes -

Armin Heydt bemängelte die Ablagerung von Müll im Bereich der Ortsgemeinde, insbesondere an den Glascontainern. Auf Nachfrage über die Entsorgung teilte der Vorsitzende mit, dass Kleinteile durch die Gemeindearbeiter und größere Gegenstände (Möbel u.a.) durch die Rhein-Hunsrück-Entsorgung beseitigt werden. Soweit es Hinweise auf die Verursacher gibt, werden auch Anzeigen erstattet. Armin Heydt regte an, auf die Thematik im Mitteilungsblatt nochmal hinzuweisen. Er wies desweiteren auf die Problematik von Hunden in der Wassertretstelle „Im Ried“ hin.

Klaus Puschmann schlug vor, den Standort der Glascontainer im Bereich der Laufersweiler Straße wegen der dortigen schlechten Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt aus dem Ausoniusring und der nicht geeigneten Lage für anhaltende PKW's zu verlegen.

Er bat desweiteren darum, sich Gedanken über ein Beschilderungskonzept in der Ortsgemeinde zu machen.

Außerdem erinnerte er an die Vorlage der Kostenaufstellung für den letztjährigen Weihnachtsmarkt und die Kappensitzung.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 19.54 Uhr geschlossen.

Bongard
Ortsbürgermeister

Müller
Schriftführer

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren
vom Montag, 29.06.2020, in der Bürgerhalle in Sohren

Der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von
Markus Bongard

Ortsbürgermeister

Markus Odenbreit
Oliver Gälzer
Ralf Bonn
Axel Gauer
Marco Geißler
Klaus Gewehr
Manfred Heich
Armin Heydt
David Hoffmann
Guido Hübinger
Thomas Kupp
Wolfgang Ottenbreit
Klaus Puschmann
Olaf Schmaus
Juliane Schmidt
Uwe Schulmerich
Philipp Ströher
Frank Wüllenweber

1. Beigeordneter und Ratsmitglied
2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Peter Müller

Schriftführer

Es fehlte entschuldigt:

Ulrich Brummer
Jörg Gutenberger
Friedhelm Hoffmann

3. Beigeordneter
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Beginn: 20.55 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 20.55 Uhr eröffnet.

**Punkt 11 der Tagesordnung:
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse -**

Einem Antrag zum Friedhofswesen wurde nicht stattgegeben.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 20.55 Uhr geschlossen.

Bongard
Ortsbürgermeister

Müller
Schriftführer